

Richtlinie zur Förderung der fachärztlichen und psychotherapeutischen Weiterbildung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

in Kraft getreten am 1. Januar 2024

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 15. November 2023

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Antragsberechtigung	2
§ 2 Fördergegenstand	2
§ 3 Antragstellung	3
§ 4 Bewilligungsverfahren	3
§ 5 Förderhöhe.....	4
§ 6 Unterbrechung der Weiterbildung	4
§ 7 Rückzahlung der Förderung	5
§ 8 Härtefallregelung	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) hat gemäß § 75 SGB V die Aufgabe, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen. Die ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildung ist in diesem Zusammenhang eines der wichtigsten Instrumente, denn durch sie wird der ärztliche und psychotherapeutische Nachwuchs nachhaltig gesichert. Um die fachärztliche und die psychotherapeutische Versorgung zu gewährleisten und Anreize zu schaffen, die Weiterbildung im ambulanten Bereich zu absolvieren, wurde diese Richtlinie geschaffen. Sie ergänzt die bereits vorhandene erlassene Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

§ 1 Antragsberechtigung

- 1) Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten oder Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in Rheinland-Pfalz kann ein Zuschuss für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes bzw. einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten in Weiterbildung (Weiterzubildende) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden, wenn deren Praxen nach §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 und 2 HeilBG von der zuständigen Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer als Weiterbildungsstätte anerkannt sind und eine gültige Weiterbildungsbefugnis vorhanden ist.
- 2) Die oder der Weiterzubildende muss über eine deutsche Approbation verfügen.
- 3) Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung einer oder eines Weiterzubildenden, der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.

§ 2 Fördergegenstand

- 1) Gefördert werden alle Weiterbildungen zum Erwerb eines Facharzt- oder Fachpsychotherapeutentitels. Hiervon ausgenommen ist die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- 2) Eine finanzielle Förderung ist nach den vorliegenden Bestimmungen ausgeschlossen, wenn eine finanzielle Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V erfolgt.

§ 3 Antragstellung

- 1) Der Antrag ist schriftlich mittels der auf der Website der KV RLP bereitgestellten Antragsunterlagen bei der KV RLP zu stellen.
- 2) Dem Antrag ist auf Anforderung der KV RLP eine Bestätigung der zuständigen Kammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten die oder der Weiterzubildende noch abzuleisten hat. Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Kammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist zwingend erforderlich bei Zeiten, die im Ausland abgeleistet wurden.
- 3) Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Die Förderung muss vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes bewilligt worden sein.
- 4) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- 1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bis zur Ausschöpfung des im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördervolumens. Für die fachpsychotherapeutische Weiterbildung stehen bis zu fünf Vollzeitstellen zur Verfügung.
- 2) Pro Praxis oder MVZ kann je Fachgebiet nur eine Weiterbildungsstelle finanziell gefördert werden. Diese Weiterbildungsstelle kann mit Teilzeitstellen in Summe von maximal einer Vollzeitstelle besetzt werden.
- 3) Ist die Weiterbildungsbefugnis ausschließlich nur für eine in Teilzeit tätige Ärztin/Psychotherapeutin oder einen in Teilzeit tätigen Arzt/Psychotherapeut erteilt, so kann die Genehmigung zur Beschäftigung und die finanzielle Förderung nur für den entsprechenden Umfang bewilligt werden.
- 4) Die Förderung kann jeweils zum 1. oder zum 15. eines Kalendermonats beginnen; § 6 ist zu beachten. Die Mindestdauer und die maximale Dauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte richten sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (WBO) bzw. der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz für Psychotherapeutinnen (WBO PT).
- 5) Die Förderung einer Weiterbildung zum Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung oder Zusatz-Weiterbildung nach der gültigen WBO bzw. zum Erwerb eines Bereiches nach der gültigen WBO PT ist ausgeschlossen.

- 6) Der Antragsstellende ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

§ 5 Förderhöhe

- 1) Die Höhe des monatlichen Förderbetrages bei einer Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach § 5 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Weiterbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Änderung der Förderhöhe bereits gefördert werden, erhalten bei Nachweis der Fördervoraussetzungen ab diesem Zeitpunkt eine Förderung nach Satz 1.
- 2) Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen.
- 3) Die Vergütung der oder des Weiterzubildenden muss in angemessener Höhe erfolgen. Hierbei ist § 5 Absatz 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zu beachten. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt der oder des Weiterzubildenden und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an sie oder ihn weitergereicht werden.

§ 6 Unterbrechung der Weiterbildung

- 1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Antragsstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2) Als Unterbrechungen im Sinne dieser Norm gelten Arbeitsunfähigkeit, Beschäftigungsverbote, insbesondere nach §§ 3, 4 MuSchG, sowie Elternzeit.
- 3) Im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf Lohnfortzahlung in Folge von Arbeitsunfähigkeit wird der Zuschuss für bis zu sechs Wochen nur dann weitergezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgebereaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden.
- 4) Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG wird der Förderbetrag nur dann weitergezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgebereaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden. Dies gilt entsprechend bei einem Beschäftigungsverbot für die Ärztin in Weiterbildung.
- 5) Bei Unterbrechung der Weiterbildung wegen Elternzeit besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Zahlung der Förderung wird eingestellt. Soweit der Antragstellende bei Beginn der Unterbrechung das Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Elternzeit schriftlich mitteilt, wird die Förderung ab dem Tag der mitgeteilten voraussichtlichen Wiederaufnahme

bis zum Ende des Gewährungszeitraums reserviert. Das konkrete Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit ist vorab schriftlich anzuzeigen und die Fortführung der Förderung zu beantragen. Förderanträge nach Elternzeit werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prioritär berücksichtigt.

- 6) Weiterbildungszuschüsse werden für den Monat, in dem der Anspruch auf Zahlung des Weiterbildungszuschusses endet, anteilig gezahlt. Gleiches gilt für den Monat, in dem die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an die oder den Weiterzubildenden als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der WBO bzw. WBO PT und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

§ 8 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2023 die Änderung der Richtlinie zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 15. November 2023

Gez.
Dr. Siegfried Stephan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP